



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0017-22-12
= RSS-E 19/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 9.1.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführerin	Eileen Klippl LL.B.

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Wasserschadens (Schadennummer (anonymisiert)) zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, der unter anderem die „12T Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB) mit Einschluss von Schäden durch Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben“, die „10T - Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“ und die „E3P - Besondere Bedingungen für die Eigenheimversicherung - Deckungsvariante Prämium“ zugrunde liegen.

Die AStB lauten auszugsweise:

Artikel 1 AStB

Versicherte Gefahren

(1) Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (...)

(2) Im Sinne dieser Bedingungen sind (...)

b) Hagelschäden

Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Schoßen während eines Hagelschlages verursacht werden; (...)

(3) Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung (...)

b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen sind, die durch die - im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis - beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile ... eindringen ...“

Die E3P enthalten in Punkt 15. darüber hinaus einen „erweiterten Elementargefahrschutz“, wonach gemäß Punkt 15.1 Schäden am Gebäude „in Erweiterung von Art. 1 AStB“ unter anderem durch Niederschlagswasser - auch ohne Mitwirkung der in Art. 1 AStB genannten Schadensereignisse - mitversichert sind,

Art. 4 AStB lautet:

„Sicherheitsvorschriften

Ergänzend zu Art. 3 ABS:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Gebäude, vor allem das Dachwerk, laufend instand zu halten.

Diese Sicherheitsvorschrift gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift im Sinne des Art 3 ABS.“

Art. 3 ABS lautet:

„Sicherheitsvorschriften

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen ...

(2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadensfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadensfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Schadensfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

(3) Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Erhöhung der Gefahr verbunden, finden die Bestimmungen über die Erhöhung der Gefahr Anwendung.“

Die Antragstellerin erstattete eine Schadensmeldung wegen eines Wasserschadens im Keller des versicherten Hauses, der teilweise unter der Terrasse liegt (Schadennummer (anonymisiert)). Die Antragsgegnerin holte daraufhin ein Gutachten ein, in dem unter anderem ausgeführt wird:

„Beim durchgeführten Lokalaugenschein konnte folgendes festgestellt werden: Im Zuge des Lokalaugenscheins wurden am Kelleranbau [dieser liegt unter der Terrasse] ein massiver Wassereintritt sowie erhöhte Feuchtigkeit aufgrund von mangelhaften

Bauwerksabdichtungen festgestellt. Von der VN wurde angegeben, dass der Terrassenbelag vor ca. 1 Monat vor dem Schadensereignis neu gemacht wurde. Trotzdem konnte aufgrund der starken Regenfälle am 17.07. Wasser in die Kellerräume eindringen. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Renovierungsarbeiten, Erneuerung des Terrassenbelags, beim Deckenanschluss zum Haupthaus keine ausreichende Bauwerksabdichtung hergestellt wurde. (...) Inwieweit man die Sanierungsfirma (die den Terrassenbelag erneuert hat) bezüglich eines fehlerhaften Gebäudeanschlusses in die Pflicht nehmen kann, müsste in einer vertieften Recherche ermittelt werden. Aus Sicht des SV ist der Hauptwassereintritt auf zwei Ursachen zurückzuführen. 80% des Schadens sind auf technisch mangelhafte Bauwerksanschlüsse an der Terrassendecke/Fassade zurückzuführen und 20% auf Undichtigkeiten in der Bauwerksabdichtung der Kellerwände.“

Aufgrund dieses Gutachtens lehnte die Antragsgegnerin die Deckung mit der Begründung ab, dass die nicht ausreichende Abdichtung der Instandhaltung zuzuordnen sei. Instandhaltungsschäden seien nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 25.2.2022, in dem ausgeführt wird:

„Am 17.7.2021 kam es nach einem vorangegangenen Hagelschaden mit Starkregen zu einem Oberflächen-Wassereintritt bei der Terrasse, welche vom 25.5. bis 28.5.2021 neu verlegt und saniert wurde. (...)

Zu bemerken ist, dass auf meiner Terrasse auf der Seite zum Haus eine breite vertikale meterlange Blechabsicherung von den Fliesen zur besagten Hausseite besteht. Auf dieser Linie standen div. Blumentöpfe und Sitzmöbel. Genau an diesen Stellen ist, anscheinend geschützt durch diese Blumentöpfe und Möbel von dem Hagel, kein Starkregenschaden eingetreten. Lediglich nur an jener Stelle, an dem keine Blumentöpfe standen, ist durch diesen langen Hagelbeschuss an der ungeschützten Stelle die Blechabsicherung derart losgerüttelt, vom Hagel beschossen, so beschädigt worden, dass durch den Starkregen Wasser eintreten konnte.

Da ich aber unser Haus immer bestens in Ordnung halte und somit niemals einen Wasserschaden hatte, ist nicht einzusehen, dass trotz vorangegangener Sanierung es nunmehr eine undichte Bauwerksabdichtung gegeben hätte.“

Die Antragsgegnerin teilte mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Die Antragstellerin sieht die Ursache des Wassereintritts sinngemäß darin, dass vor den starken Regenfällen die vertikale Blechabdeckung zwischen den Terrassenfliesen und der Hausmauer durch Hagelkörner gelockert und beschädigt wurde, weshalb das dem Hagel folgende Niederschlagswasser in den Keller eindringen konnte. Bei Zugrundelegung dieses

Sachverhalts wäre die Beschreibung der Schadensursache im Gutachten, das die Antragsgegnerin einholte, unrichtig. Der Wasserschaden ist nach der Meinung der Antragstellerin auf Niederschlagswasser zurückzuführen, das infolge der Beschädigung von Mauerteilen (hier der vertikalen Blechabdeckung) durch „herabfallende Schoßen während eines Hagelschlages“ in den Keller eindringen konnte.

Aber auch bei der Annahme, dass das Niederschlagswasser in den Kellerräumlichkeiten Schaden angerichtet hat, ohne dass die Ursache des Eindringens ein unmittelbar vorangehender Hagelschlag war, ist die grundsätzliche Deckungspflicht der Antragsgegnerin zu bejahen, weil es darauf nach dem „Erweiterten Elementargefahrenschutz“ in Punkt 15.1 E3P nicht ankommt.

Die Klausel des Art 4 AStB ändert in keinem der beiden Fälle etwas an der Deckungspflicht der Antragsgegnerin:

Bei der von der Antragstellerin angenommenen Schadensursache geht es überhaupt nicht um die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften, der Schaden ist allein auf die zerstörerische Kraft des Hagelschlages zurückzuführen (vgl. auch Art. 3 (2) zweiter Satz ABS).

Aber auch bei der vom Gutachter aufgezeigten Schadensursache ist nicht zu erkennen, worin eine Verletzung der laufenden Instandhaltungspflicht durch die Antragstellerin liegen sollte. Nach ihrer - zumindest mangels Beteiligung der Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren zugrunde zu legenden - Darstellung wurde die Terrasse erst knapp zwei Monate vor dem Schadensereignis „neu verlegt und saniert“. Sollten dabei die Bauwerksanschlüsse zwischen der Terrassendecke (die zugleich ein Teil der Kellerdecke ist) und der Hausfassade mangelhaft hergestellt worden sein, kann dieser Umstand nicht der Antragstellerin zur Last fallen. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass schon wieder gerade dort eine Instandhaltung anfällt, wo soeben eine Sanierung vorgenommen wurde, selbst wenn eine Fuge erst nachträglich verschlossen wurde.

Jedenfalls trifft die Beweislast für das Vorliegen einer Obliegenheitsverletzung, eines Risikoausschlusses oder einer Gefahrenerhöhung die Antragsgegnerin. Unabhängig davon, in welche dieser Kategorien auch immer der Verstoß gegen die laufende Instandhaltungspflicht einzuordnen ist, hat daher jedenfalls die Antragsgegnerin zu behaupten und zu beweisen, dass ein solcher Verstoß überhaupt vorliegt. Sie behauptet aber nicht einmal, warum und wie die Antragsgegnerin dieser Sicherheitsvorschrift zu entsprechen gehabt hätte. Dies gilt auch für allfällige „Undichtigkeiten in der Bauwerksabdichtung der Kellerwände“, die der Gutachter zu 20% als mitursächlich für den Schaden ansieht.

Dazu kommt, dass nach dem hier allein maßgebenden Vorbringen der Antragstellerin - ungeachtet ihrer Beweispflicht für fehlendes Verschulden bzw. fehlende grobe Fahrlässigkeit - keine Rede von einem ihr anzulastenden Verschulden an der Verletzung einer allfälligen Instandhaltungspflicht (auch nicht in Form einer bloß leichten Fahrlässigkeit bei einer allfälligen Gefahrenerhöhung) sein kann, hat sie doch erst vor kurzem eine Sanierung im kritischen Bereich vornehmen lassen und hält sie das Haus auch sonst „immer in bester Ordnung“. Ein Verschulden wäre aber gemäß Art. 3 ABS Voraussetzung für die

Deckungsfreiheit bei der Verletzung der Sicherheitsvorschrift des Art. 4 AStB, wonach die versicherten Gebäude laufend instand zu halten sind.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 9. Jänner 2023